



## **Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Städte Goch, Kalkar, Kleve sowie der Gemeinden Bedburg-Hau und Udem**

1. **Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Goch gehört zum Wahlkreis 113 - Kleve - und ist in 21,  
die Stadt Kalkar gehört zum Wahlkreis 113 - Kleve - und ist in 17,  
die Stadt Kleve gehört zum Wahlkreis 113 - Kleve - und ist in 44,  
die Gemeinde Bedburg-Hau gehört zum Wahlkreis 113 - Kleve - und ist in 16 und  
die Gemeinde Udem gehört zum Wahlkreis 113 - Kleve - und ist in 13  
allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31. August 2009 bis 06. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 wie folgt zusammen:

- a) Stadt Goch, Rathaus, Markt 2  
Briefwahlvorstand 375.9 - 15.00 Uhr, Zimmer 2.07  
Briefwahlvorstand 376.9 - 15.00 Uhr, Zimmer 1.14
  - b) Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20  
Briefwahlvorstand 17.9 - 15.30 Uhr, Besprechungszimmer (Zimmer 23)  
Briefwahlvorstand 18.9 - 15.30 Uhr, kleiner Sitzungssaal (Bühne des Ratssaales)
  - c) Stadt Kleve, Rathaus, Kavarinerstraße 20 - 22  
Briefwahlvorstand 165.9 - 16.30 Uhr, Zimmer 136  
Briefwahlvorstand 166.9 - 16.30 Uhr, Zimmer 104  
Briefwahlvorstand 167.9 - 16.30 Uhr, Zimmer 108  
Briefwahlvorstand 168.9 - 16.30 Uhr, Zimmer 110  
Briefwahlvorstand 169.9 - 16.30 Uhr, Zimmer 111  
Briefwahlvorstand 170.9 - 16.30 Uhr, Zimmer 8  
Briefwahlvorstand 171.9 - 16.30 Uhr, Zimmer 134
  - d) Gemeinde Bedburg-Hau, Rathaus, Rathausplatz 1  
Briefwahlvorstand 15.9 - 14.00 Uhr, Zimmer 41
  - e) Gemeinde Udem, Rathaus, Mosterstraße 2  
Briefwahlvorstand 14.9 - 15.00 Uhr, Zimmer 24
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)  
durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise  
eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)  
durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise  
eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
 oder
  - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzet-

telumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. In den folgenden Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen (**repräsentative Wahlstatistik**) besonders gekennzeichnete Stimmzettel verwendet. Die Kennzeichnung unterscheidet sich durch Aufdruck von Buchstaben, die bestimmte Jahrgangsguppen und das Geschlecht beinhalten.
- a) Stadt Goch  
Wahlbezirk 341.1, Liebfrauenschule  
Wahlbezirk 351.1, Stadtwerke
  - b) Stadt Kleve  
Wahlbezirk 114.2, Freiherr-vom-Stein-Gymnasium  
Wahlbezirk 119.1, Karl-Leisner-Schule
  - c) Gemeinde Bedburg-Hau  
Wahlbezirk 9.1, Café Casablanca, Zur Festwiese 1

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Goch, Kalkar, Kleve, Bedburg-Hau, Uedem, den 14. September 2009

Stadt Goch  
Der Bürgermeister  
Otto

Stadt Kalkar  
Der Bürgermeister  
Fonck

Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
Brauer

Gemeinde Bedburg-Hau  
Der Bürgermeister  
Driessen

Gemeinde Uedem  
Der Bürgermeister  
Weber